



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2016

der

Gemeinde Jameln

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	3
2	Haushaltssatzung	3
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Teil - Ergebnisrechnungen	5
3.3	Finanzrechnung	5
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	5
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	7
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	8
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	10
3.4.4	Bewertung der Bilanz	10
3.5	Anhang	10
3.6	Anlagen zum Anhang	10
3.6.1	Rechenschaftsbericht	10
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	11
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Haushaltsüberschreitungen	12
4.2	Dunstabzugshaube	12
4.3	Auftragsvergaben	12
4.4	Verfügungsmittel	13
4.5	Sturmschaden	13
4.6	Säumniszuschläge	13
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	14
6	Schlussbemerkung	14

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2016
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER)
Gesamt - Finanzrechnung (GFR)

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 mit den nach § 128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit ihren Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Udo Sperling das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2015. Der Prüfungsbericht datierte 14.02.2018.

Über diesen Jahresabschluss konnte der Rat zeitbedingt noch nicht beschließen.

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2015 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2016 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 12.02.2015 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Der Landkreis Lüchow – Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde hat am 29.02.2016 hiervon Kenntnis genommen. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt 131.000 €.

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, sieht aber eine Entnahme aus der Ergebnismrücklage in Höhe von 5.700 € vor. Der Finanzhaushalt weist einen Fehlbetrag von 163.900 € aus.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 06.12.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen Erträge und Aufwendungen. Sie wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten, soweit erkennbar, entwickelt. Die Ergebnisrechnung entspricht der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten wird die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	823.200,00 €	805.645,92 €	-17.554,08 €
Ordentliche Aufwendungen	823.200,00 €	827.085,75 €	-3.885,75 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-21.439,83 €	-21.439,83 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	44.525,86 €	44.525,86 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	10.606,44 €	-202,73 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	33.919,42 €	33.919,42 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	12.479,59 €	12.479,59 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsausgabereste aus der Ergebnisrechnung standen nicht zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2016 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 12.479,59 € ab. Hervorgerufen wird dies durch das außerordentliche Ergebnis, das den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ausgleicht und zum Überschuss führt.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist damit bei Herausrechnen der Zuführung zur Ergebnismittelrücklage eine Verbesserung des Ergebnisses um ca. 6.700 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 97,4 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten nicht durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb hier verzichtet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabwiesbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Der Rat hat sie noch nachträglich zu genehmigen (siehe dazu auch Tz. 4.1) Ein Ratsbeschluss über Wertgrenzen unerheblicher Bedeutung wäre zweckmäßig.

3.2.2 Teil - Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind in der Dokumentation und im Rechenschaftsbericht im Anhang kurz erläutert.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	781.600,00 €	773.792,73 €	-7.807,27 €
Auszahlungen	763.100,00 €	767.082,54 €	3.982,54 €
Saldo	18.500,00 €	6.710,19 €	-11.789,81 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	16.500,00 €	105.462,50 €	-88.962,50 €
Auszahlungen	195.000,00 €	90.851,51 €	-104.148,49 €
Saldo	-178.500,00 €	14.610,99 €	193.110,99 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-160.000,00 €	21.321,18 €	181.321,18 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	3.900,00 €	3.898,59 €	-1,41 €
Saldo	-3.900,00 €	-3.898,59 €	1,41 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr (Saldo aus I, II u. III)		17.422,59 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		23,24 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		17.445,83 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		216.805,64 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		234.251,47 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 109.190,93 € zur Verfügung. Haushaltsreste für Investitionen für 2017 in Höhe von 218.972,93 € wurden gebildet.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 6.710,19 €.

Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Es sind Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 3.898,59 € nachgewiesen.

Stand der Schulden:

01.01.2016	Tilgung	31.12.2016
47.316,48 €	3.898,59 €	43.417,89 €

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von 234.251,47 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2016.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 2.369.416,43 €.

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2015	Schlussbilanz 31.12.2016	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	16.323,18 €	15.140,52 €	-1.182,66 €
2. Sachvermögen	2.075.352,37 €	2.084.591,68 €	9.239,31 €
3. Finanzvermögen	39.530,80 €	35.197,48 €	-4.333,32 €
4. Liquide Mittel	216.805,64 €	234.251,47 €	17.445,83 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	235,28 €	235,28 €
Gesamt	2.348.011,99 €	2.369.416,43 €	21.404,44 €

Die Aktivseite wird überwiegend vom Sachvermögen (88 %) geprägt. Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 21.404,44 € (um ca. 0,9%).

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die Erhöhung der liquiden Mittel zurückzuführen.

Im Einzelnen (zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen):

Immaterielles Vermögen:

Hier werden Investitionszuweisungen an Dritte ausgewiesen

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen.

Finanzvermögen:

Es besteht lt. Bilanz ausschließlich aus Forderungen. Einzelheiten sind der Forderungsübersicht zu entnehmen.

Liquide Mittel

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Da die Kassengeschäfte von der Samtgemeindekasse geführt werden, ist hier der auf die Gemeinde Jameln entfallende Kassenbestand in Höhe von 234.251,47 € dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 235,28 € gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2015	Schlussbilanz 31.12.2016	Veränderung
1. Nettoposition, davon:	2.290.838,81 €	2.308.376,10 €	17.537,29 €
1.1 Basis-Reinvermögen	1.644.615,15 €	1.644.615,15 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	235.822,79 €	216.012,27 €	-19.810,52 €
1.3 Jahresergebnis	-19.810,52 €	12.479,59 €	32.290,11 €
1.4 Sonderposten	430.211,39 €	435.269,09 €	5.057,70 €
2. Schulden	51.764,64 €	55.410,49 €	3.645,85 €
3. Rückstellungen	4.100,00 €	4.800,00 €	700,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.308,54 €	829,84 €	-478,70 €
Gesamt	2.348.011,99 €	2.369.416,43 €	21.404,44 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 97,4 %, der Anteil der Schulden bei ca. 2,4 %.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Rücklagen aus den Überschüssen der Vorjahre verringerten sich durch die Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2015 auf insgesamt 216.012,27 €, wovon bilanziell 173.203,72 € Überschüsse aus ordentlichem Ergebnis und 42.808,55 € Überschüsse aus außerordentlichem Ergebnis ausgewiesen sind.

Das Jahresergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	31.12.2016
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren (doppisch)	-19.810,52 €
davon abgedeckt durch Auflösung Überschuss-Rücklagen	19.810,52 €
1.3.2 Jahresüberschuss	12.479,59 €
(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen im Ergebnishaushalt)	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	12.479,59 €

Fehlbeträge aus dem Vorjahr wurde durch die Entnahme aus der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt.

Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Spenden und Beiträge für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

Zu den einzelnen Änderungen wird auf die Dokumentation und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2016 die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten mit 43.417,89 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.632,04 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 4.360,56 € ausgewiesen.

Rückstellungen

Für Prüfungsgebühren ist ein Zugang für 2016 für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 von 1.700,00 € hinzugekommen. Dazu ist eine Rückstellung in Höhe von 1.000 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 aufgelöst worden, so dass sich die Bilanzsumme für Rückstellungen auf 4.800,00 € beläuft.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 3.4.1 „Aktive Rechnungsabgrenzung“ wird hingewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe von 829,84 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 218.972,93 € nach 2017 übertragen. Diese sind unter der Bilanz und im Anhang aufgeführt.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Jameln ist, wie im Vorjahr, auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine reine rechnerische Größe. Die Vermögenslage hat sich durch den durch das positive Jahresergebnis verbessert, insbesondere die liquiden Mittel sind gestiegen.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2016 einen Bestand von 2.099.732,20 € aus.

Es wird folgendes Vermögen nachgewiesen:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	31.12.2015	31.12.2016
Immaterielles Vermögen:		
geleistete Investitionszuweisungen	16.323,18 €	15.140,52 €
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	147.717,41 €	138.015,54 €
Bebaute Grundstücke	12.942,08 €	17.466,65 €
Infrastrukturvermögen	1.892.887,17 €	1.843.038,39 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.450,91 €	1.255,28 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.097,50 €	2.340,52 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.256,30 €	82.474,30 €
Sachvermögen gesamt:	2.075.352,37 €	2.084.591,68 €
Finanzvermögen (ohne Ford.):		
Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	2.091.675,55 €	2.099.732,20 €

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2016 Gesamtforderungen in Höhe von 35.197,48 € aus (Vorjahr: 39.530,80 €), die sich aus öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 17.528,78 € und sonstigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 17.668,70 € zusammensetzen

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2016 mit 55.410,49 € (Vorjahr: 51.764,64 €).

Auf Basis der Zahlen der Schuldenübersichten stellt sich die Entwicklung der Schulden allein aus Kreditverbindlichkeiten für Investitionen am 31.12.2016 wie folgt dar:

	Betrag	Einwohner	je Einwohner (ca.)
Stand am 01.01.2016			
Kredite	47.316,48 €	1.028	46 €
Tilgung	3.898,59 €		
Stand am 31.12.2016	43.417,89 €	1.028*	42 €

*Da die amtl. Einwohnerzahl zum 31.12.2016 noch nicht vorliegt, hier hilfsweise die gleiche Anzahl wie zum 31.12.2015.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG bzw. § 20 GemHKVO zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste führen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 218.972,93 € nach 2017 übertragen. Diese sind unter der Bilanz und im Anhang aufgeführt. Die Gründe für die Bildung der Haushaltsreste sind nicht erläutert worden. Dies sollte in Zukunft geschehen, damit die Übertragung transparenter dargestellt ist.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Haushaltsüberschreitungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Bürgermeister). Eine Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurde nicht festgesetzt. Über die Mehraufwendungen in den Budgets (siehe dazu Rechenschaftsbericht der Gemeinde, Seite 20 Aufstellung unter Ziffer 5. „Über-/außerplanmäßige Ausgaben“) sowie der zusätzlichen Investitionskosten für die archäologischen Untersuchungen im Baugebiet „Zieleitz II“ hätte im Vorfeld der Rat beschließen müssen; hierbei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen. Der Rat hat zu den Mehrauszahlungen der Grabungskosten im Baugebiet „Zieleitz II“ zwar die Übernahme der zusätzlichen Kosten beschlossen, aber nicht ausdrücklich eine überplanmäßige Auszahlung.

Diese Beschlüsse wurden in den benannten Fällen nicht gefasst. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat. erfolgen.

4.2 Dunstabzugshaube

Für die Küche des Spielkreises ist eine zweite Dunstabzugshaube beschafft und eingebaut worden. Dafür sind Kosten in Höhe von 1.530,72 € angefallen. Gebucht wurde diese Anschaffung als Aufwand.

Es handelt sich aber hierbei um eine investive Anschaffung, da hier eine Erweiterung der Einbauküche stattgefunden hat.

Die Dunstabzugshaube ist nachträglich zu aktivieren.

4.3 Auftragsvergaben

Dazu siehe den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2015.

4.4 Verfügungsmittel

In den Schlussberichten 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 hat das RPA jeweils das Thema Verfügungsmittel aufgegriffen. Auch dieses Jahr wurde der Ansatz für Verfügungsmittel wieder überschritten (um 93,28 €).

An dieser Stelle wird noch einmal auf die rechtlichen Grundlagen zu Verfügungsmitteln hingewiesen. Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO können in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmitteln ist nicht zulässig.

Reicht der Ansatz für Verfügungsmittel nicht aus, ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Diese wurde in diesem Jahr wie auch in den anderen genannten Jahren nicht erlassen. In Zukunft ist die Vorschrift über Verfügungsmittel zu beachten. Oder aber es sollte über eine Erhöhung des Planansatzes entschieden werden.

4.5 Sturmschaden

In Folge eines Sturmes hat ein abgebrochener Ast eines Baumes der Gemeinde einen Schaden auf dem angrenzenden Grundstück verursacht. Die Gemeinde hat diesen Schaden an den Geschädigten erstattet.

Es ist versäumt worden, diesen Schaden bei der Eigenschadenversicherung geltend zu machen. Dies sollte nachgeholt werden, auch wenn es sich nur um einen Schaden in Höhe von 72,65 € handelt.

4.6 Säumniszuschläge

Dazu siehe den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2015.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Jameln sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 15.02.2018

gez.
Elvers